

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

(ersetzen alle Verkaufs- und Lieferbedingungen früheren Datums)

<b>Geltungsbereich</b>	Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Wiederverkäufer auf dem ganzen Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
<b>Preise</b>	Die Katalogpreise sind empfohlene Richtpreise für den Detailverkauf. Zur Verrechnung an die Wiederverkäufer gelangen die in der separaten Preisliste aufgeführten Nettopreise, in denen die MWST nicht inbegriffen ist. Die aufgeführten Preise sind freie Marktpreise, deren Änderungen grundsätzlich vorbehalten sind. In den ersten Wochen nach Herausgabe eines Kataloges oder einer Preisliste werden die Preise jedoch nur in ganz dringenden Fällen geändert.
<b>Offerten</b>	Ab einem Netto-Auftragswert von mindestens CHF 5000.00 erfolgen Offerten schriftlich. Bei kleineren Beträgen werden sie mündlich gemäss geltenden Staffelpreisen unterbreitet. Schriftlich oder mündlich offerierte Preise gelten für die in der Offerte angegebenen Mengen und bei Auftragserteilung innert 10 Tagen.
<b>Fax-Bestellungen</b>	Fax-Bestellungen gelten als verbindlich.
<b>Versand</b>	Für die Sendungen wird eine Transportkostenpauschale erhoben. Per Paketdienst oder Post wird nur Ware versandt, deren Masse und Gewichte den Vorgaben der Transportdienstleister entsprechen (so genannt „postversandtauglich“). Bei allen Versandarten gehen bei Sendungen per Nachnahme sämtliche Kosten zu Lasten des Empfängers.
<b>Verpackung</b>	Die Normalverpackung ist kostenlos. Extraverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
<b>Gefahrenübergang</b>	Die Gefahr für die Kaufsache geht bei allen Lieferarten mit dem Versand ab Rampe auf den Käufer über. Für Transportschäden übernimmt die Lorch AG keine Haftung. Ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum werden Verzugszinsen belastet. Für Partner und Dekadenabrechnungen gelten spezielle Bedingungen. Sendungen per Nachnahme sind nicht skontoberechtigt. Der Käufer darf Zahlungen wegen Beanstandungen nicht zurückhalten.
<b>Eigentumsvorbehalt</b>	Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lorch AG
<b>Masse und Abbildungen</b>	Maß- und Textangaben sowie die Abbildungen in unseren Katalogen sind unverbindlich. Änderungen ohne vorherige Bekanntgabe bleiben vorbehalten.
<b>Lieferfrist</b>	In der Regel liefern wir ab Lager. Besonders vereinbarte Lieferfristen sind unverbindlich; deren Nichteinhaltung ergibt keinen Anspruch auf Schadensersatz. Festerteile Aufträge (inkl. Rückstände) können wegen Lieferverzugs nur dann rückgängig gemacht werden, wenn schriftlich auf die Überschreitung der Lieferfrist hingewiesen wurde und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist.
<b>Beanstandungen</b>	Beschädigungen aller Art, fehlende Artikel usw. sind, soweit feststellbar, vom Empfänger bei der Übernahme vom Frachtführer bescheinigen zu lassen und müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden.
<b>Gewährleistung</b>	Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers. Je nach Hersteller wird eine Gewährleistungszeit von 12 oder 24 Monaten eingeräumt.
<b>Gerichtsstand</b>	Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.